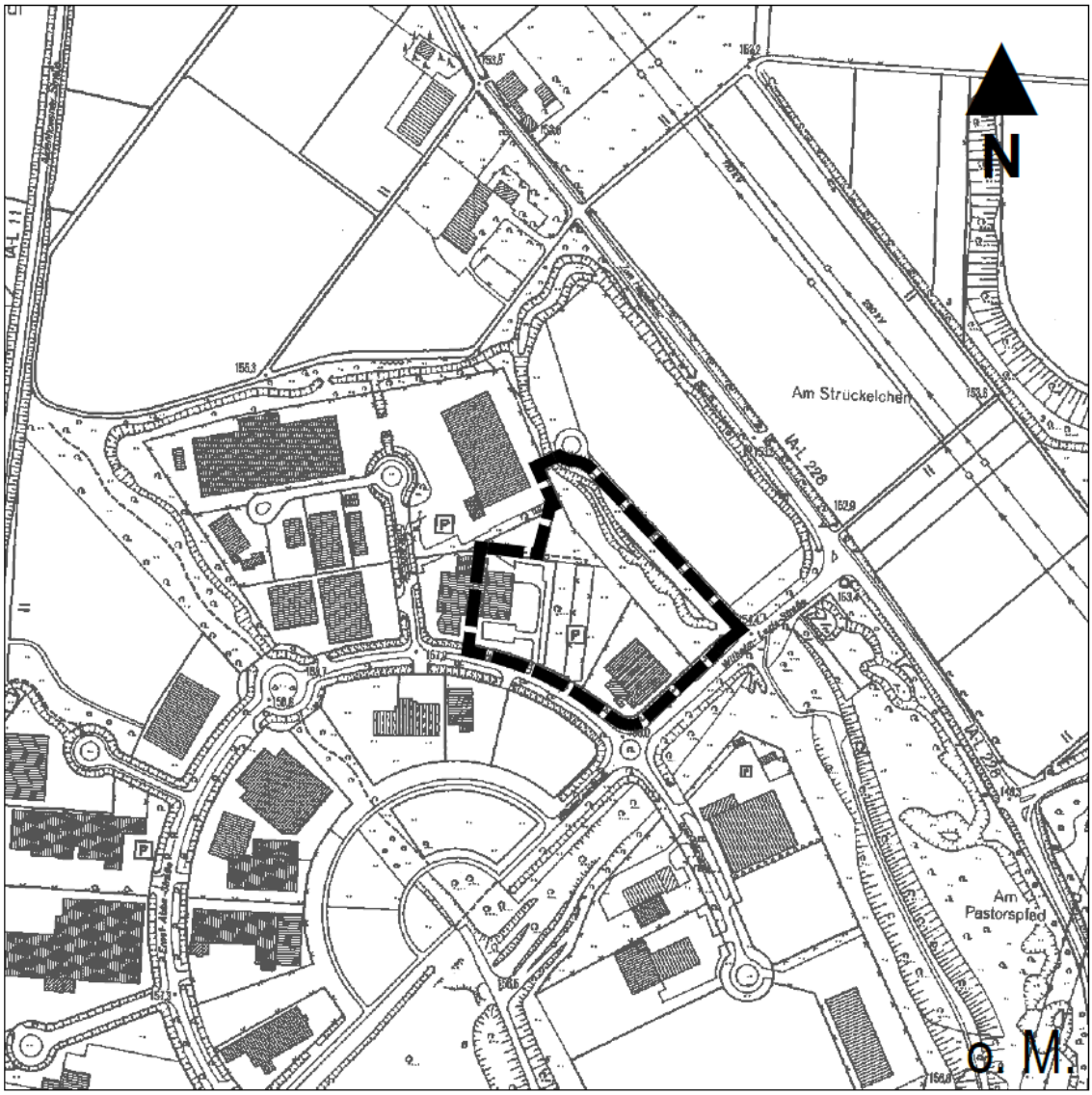

STADT ESCHWEILER

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 200 - INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK I -

BEGRÜNDUNG (TEIL A + B)

Abschlussbegründung

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL A: ZIEL, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VORGABEN ZUR PLANUNG 3
   - 1.1 Räumlicher Geltungsbereich 3
   - 1.2 Heutige Situation 3
   - 1.3 Planungsanlass und Ziel 4
   - 1.4 Einfügen des Bebauungsplans in die übergeordneten Planungen 4
   - 1.5 Bebauungsplanverfahren 7
2. STÄDTEBAULICHER ENTWURF 7
3. PLANUNGSINHALT 8
   - 3.1 Art der baulichen Nutzung 8
   - 3.2 Maß der baulichen Nutzung 9
   - 3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 10
   - 3.4 Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind 10
   - 3.5 Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes 11
   - 3.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft 11
   - 3.7 Grünordnerische Festsetzungen 11
   - 3.8 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen außerhalb des Geltungsbereiches 11
4. KENNZEICHNUNGEN 12
5. HINWEISE 12
6. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS 14
   - 6.1 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung 14
   - 6.2 Verkehrliche Erschließung 15
   - 6.3 Bodenordnende Maßnahmen 15
7. UMWELTBELANGE 15
   - 7.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung 15
   - 7.2 Artenschutz in der Bauleitplanung 15
   - 7.3 Immissionsschutz 15
   - 7.4 Bodenschutz 15
   - 7.5 Tektonische und bergbauliche Störzone 16
8. STÄDTEBAULICHE DATEN 16

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I - umfasst ein ca. 2,86 ha großes Gebiet im nordöstlichen Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler (IGP).

Das Plangebiet liegt nahe der östlichen Hauptzufahrt in den Industrie- und Gewerbepark Eschweiler (IGP), am Kreuzungspunkt der Ernst-Abbe-Straße und der Wilhelm-Lexis-Straße. In nordöstliche Richtung wird dieses begrenzt durch die Kurt-Nagel-Straße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung des Bebauungsplans im Maßstab 1 : 500 zu entnehmen.

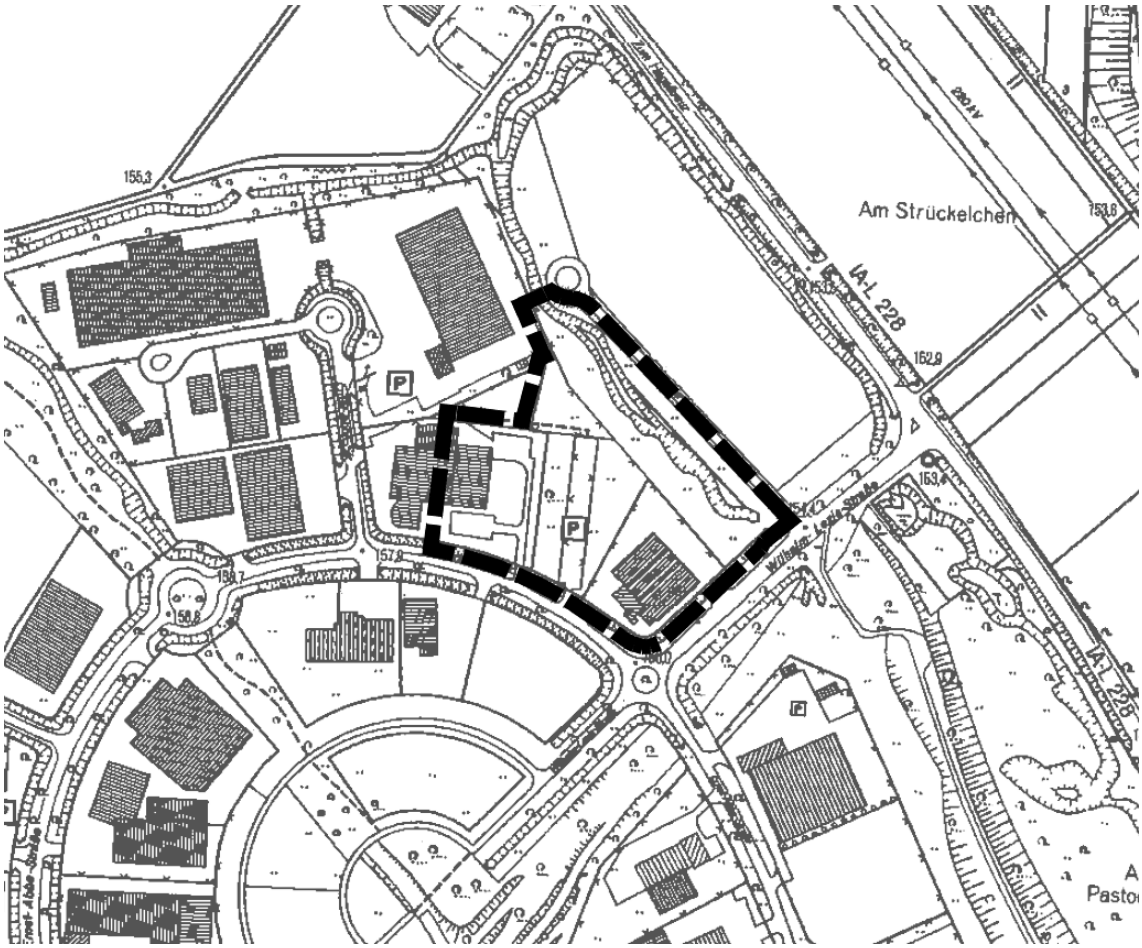

Abb. 1: Geltungsbereich der 3. Änd. des Bebauungsplans 200 – Industrie- und Gewerbepark I –

1.2 Heutige Situation

Die 3. Änderung überlagert Teilbereiche des Bebauungsplans 200 – Industrie- und Gewerbepark I – aus dem Jahr 1993 sowie der 2. Änderung des Bebauungsplans 200, die seit dem 29.01.2016 rechtsverbindlich ist.

Aktuell wird der Bereich durch zwei Gewerbebetriebe genutzt, welche durch einen privaten Parkplatz voneinander getrennt werden. Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich eine öffentliche Grünfläche, in welcher ein der Niederschlagsentwässerung dienendes, offenes Grabensystem integriert ist. Diese Grünfläche stellt zudem eine ökologische Ausgleichsfläche für den Industrie- und Gewerbepark dar.

Abb. 2: Luftbild des Geltungsbereiches der 3. Änderung des BP 200 [Quelle: inkasPortal, StädteRegion Aachen]

1.3 Planungsanlass und Ziel

Seitens des Eigentümers des Betriebes Ernst-Abbe-Straße 12 besteht die Absicht, den Betrieb im IGP über das durch die 2. Änderung des BP 200 ermöglichte Maß von ca. 17 m hinaus, baulich zu erweitern. Die Flächenkapazitäten am derzeitigen Betriebsstandort reichen für den geplanten Bau einer ca. 1.800 m² großen Produktionshalle nicht aus. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplans zur Erweiterung der Gewerbegebietsflächen erforderlich.

Gleichzeitig sollen durch dieses Aufstellungsverfahren weitere Bau- und Nutzungsgrenzen aus dem Bebauungsplan 200 und der 2. Änderung des Bebauungsplans 200 an die heutigen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse angepasst werden.

1.4 Einfügen des Bebauungsplans in die übergeordneten Planungen

Regionalplan, Stand 2003

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird der gesamte Bereich als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt.

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der 3. Änderung überlagert teilweise den Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII. Daher wird durch den hier betrachteten Plan im Nordwesten ein Teil des geschützten Landschaftsbereiches 2.4-65 "Grünflächen im Industrie- und Gewerbepark" überplant. Als Entwicklungsziel für die Landschaft stellt der Landschaftsplan für diesen Bereich das Ziel I dar: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft".

Flächennutzungsplan, Stand 2009

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP 2009) stellt den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans 200 als „gewerbliche Bauflächen“ dar. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt, so dass eine Änderung des FNP hier nicht erforderlich ist.

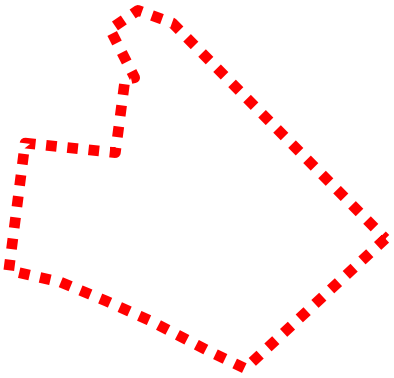

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler

Bestehende verbindliche Bauleitpläne

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 200 - Industrie- und Gewerbepark I - überlagert eine Teilfläche des Bebauungsplanes 200 aus dem Jahre 1993 sowie eine Teilfläche der 2. Änderung des Bebauungsplanes 200, die seit dem 29.01.2016 rechtsverbindlich ist. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Gewerbegebietsflächen überplant.

Die Abgrenzung der Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne ist der Abbildung 4 zu entnehmen.

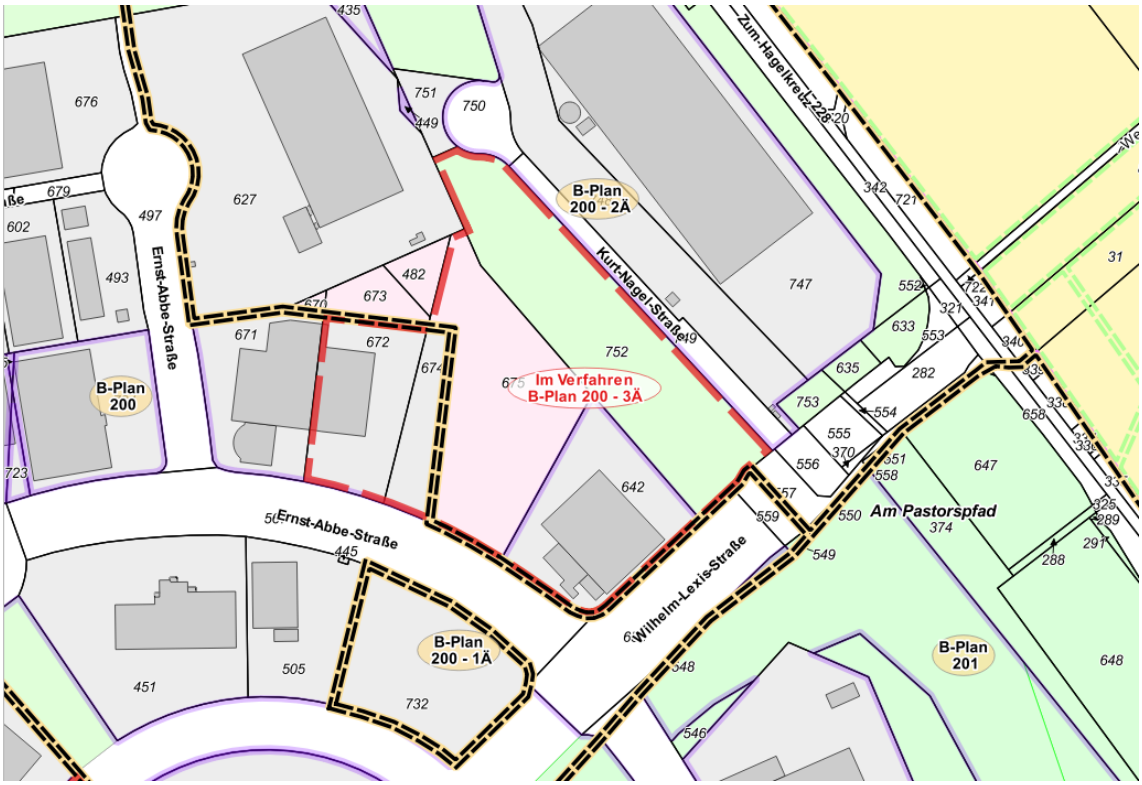

Abb. 4: Übersicht der Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne im Umfeld der 3. Änderung des BP 200

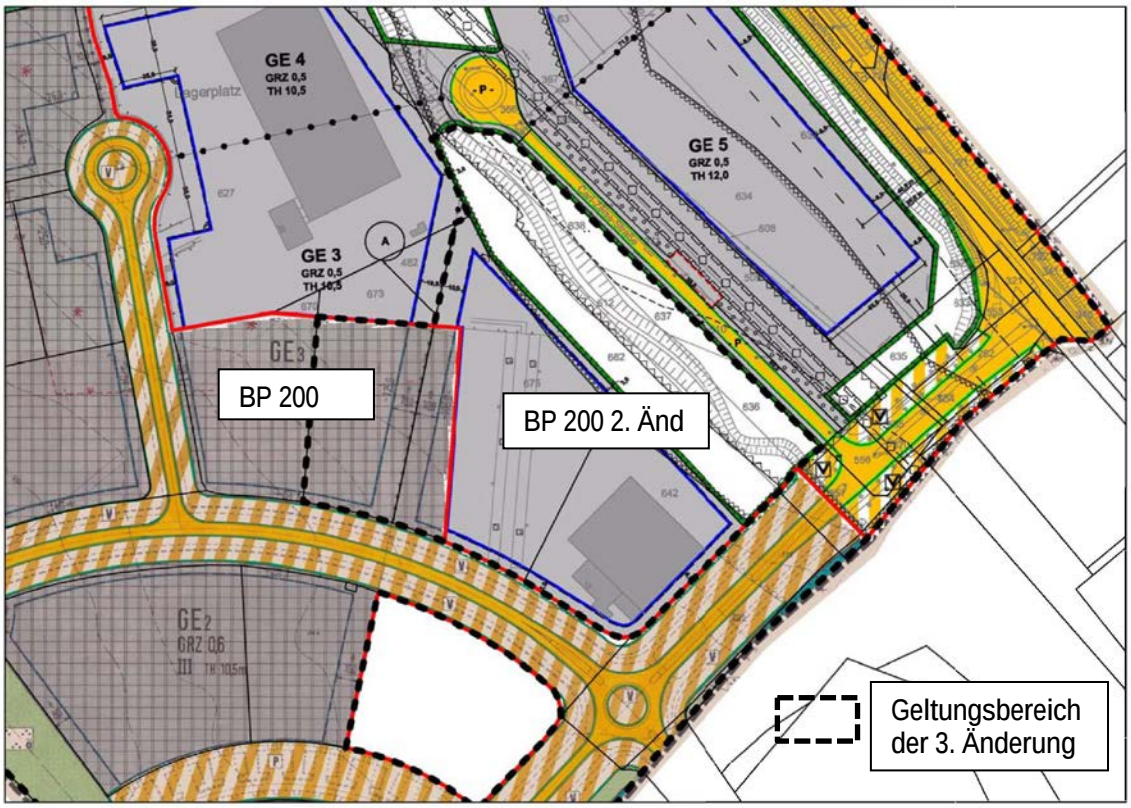

Abb. 5: Derzeitiges Planungsrecht und Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 200

1.5 Bebauungsplanverfahren

Die Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) bei Satzungsbeschluss.

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 (Vorlagen-Nr. 174/17) die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 200 - Industrie- und Gewerbepark I – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und in seiner Sitzung am 07.12.2017 (Vorlagen-Nr. 393/17) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung fand im Zeitraum vom 08.01.2018 bis 19.01.2018 statt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Am 23.05.2019 beschloss der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler den Geltungsbereich der 3. Änderung zu erweitern und die Öffentlichkeit erneut frühzeitig zu beteiligen (Vorlagen-Nr. 124/19). Die erneute frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 24.06.2019 bis 08.07.2019 durchgeführt.

In seiner Sitzung am 17.12.2020 beschloss der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler, den Entwurf der 3. Änderung öffentlich auszulegen (Vorlagen-Nr. 396/20). Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 15.01.2021 bis 19.02.2021 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf und zur Begründung gebeten.

Es gingen weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen noch im Rahmen der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Roteintragungen nach der öffentlichen Auslegung:

Aufgrund der im Plangebiet verlaufenden ehemaligen Abbaukante des Braunkohlentagebaus wurde gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB eine Fläche gekennzeichnet, die von Bebauung freizuhalten ist. Diese gekennzeichnete Fläche überlagert jedoch teilweise ein im Bebauungsplan durch Baugrenzen definiertes Baufenster. Die Eigentümerin der Fläche, die von dieser Kennzeichnung betroffenen ist, wies im Rahmen der öffentlichen Auslegung auf den Widerspruch hin, der sich aus dieser Überlagerung ergibt. Zur Lösung dieses Widerspruches wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung die RWE Power AG erneut um Stellungnahme gebeten.

Gemäß E-Mail vom 11.03.2021 der RWE Power AG (Anlage 5) kann die Kennzeichnung der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, deutlich zurückgenommen werden. Die Möglichkeiten der baulichen Nutzung der verbleibenden Überschneidungsfläche „Kennzeichnungsfläche/Baufenster“ werden unter Punkt 1.4 der textlichen Festsetzungen konkretisiert. Eine Änderung der Baugrenzen ist nicht erforderlich.

Die Ergänzung der textlichen Festsetzungen und die Verschiebung der Kennzeichnungsgrenze berühren nicht die Grundzüge der Planung. Die Ergänzung bzw. die Verschiebung werden in der Planurkunde als „Roteintragung nach der öffentlichen Auslegung“ dargestellt.

2. STÄDTEBAULICHER ENTWURF

In den Baufluchten der Bestandsbebauung ist der Bau einer ca. 1.800 m² großen Produktions-halle geplant. Um dies zu ermöglichen, ist die Erweiterung der Gewerbegebietsflächen um 5.470 m² vorgesehen. Die Erweiterung geht zu Lasten der bisher festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

zur Entwicklung von Natur und Landschaft, in der ein Grabensystem zur Entwässerung von unbelastetem Niederschlagswasser umgesetzt wurde. Das Grabensystem wird angepasst, die verbleibenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bleibt erhalten. Erschlossen wird die Halle über die bestehende Erschließung.

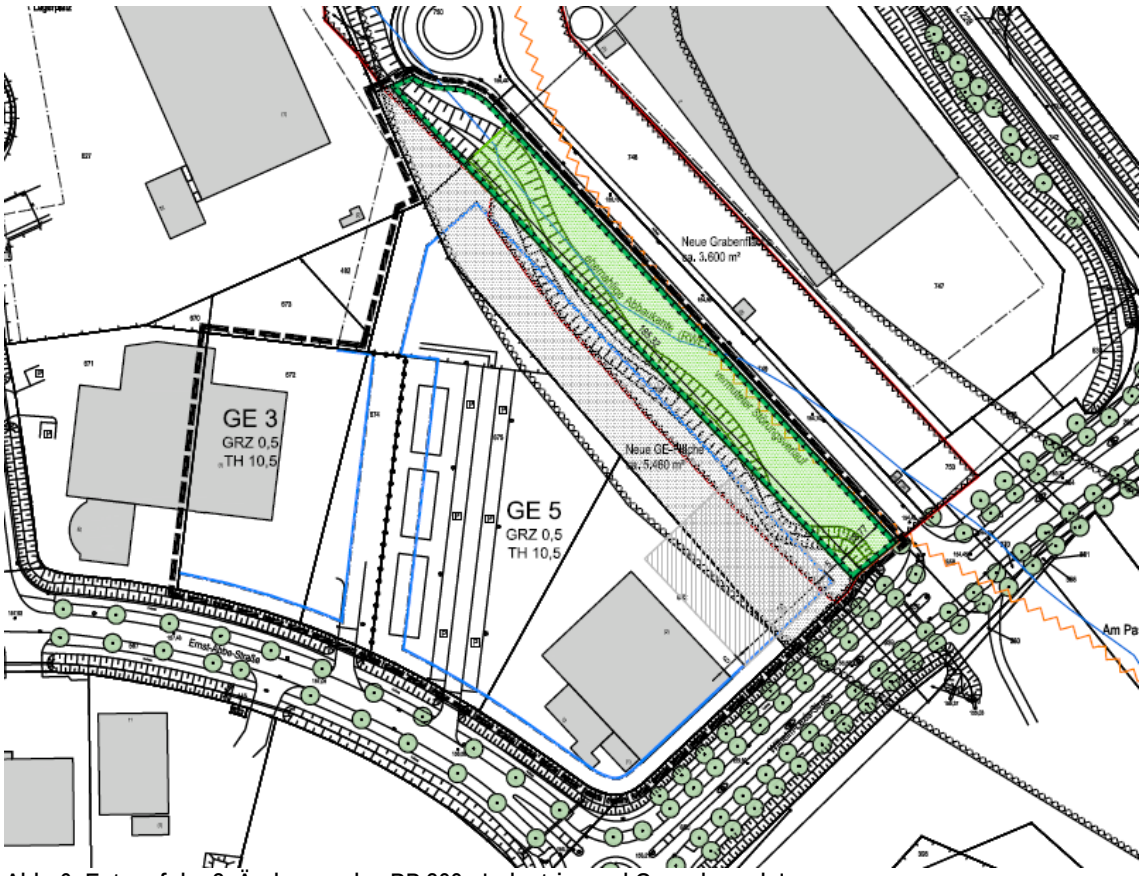

Abb. 6: Entwurf der 3. Änderung des BP 200 - Industrie- und Gewerbepark I –

3. PLANUNGSINHALT

3.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet (GE)

Entsprechend den Planungszielen und den Festsetzungen des Bebauungsplanes 200 und der 2. Änderung des Bebauungsplanes 200, werden innerhalb des Plangebietes gemäß § 8 BauNVO Gewerbegebiete (GE) festgesetzt.

Die in dem Bebauungsplan 200 und seiner 2. Änderung festgesetzte Gliederung des Gewerbegebietes zum Schutz der umgebenden Nutzungen sowie der Sicherung der Qualitäts- und Zielvorstellung „Arbeiten im Park“ wird in dieser Bebauungsplanänderung übernommen. Zu diesem Zweck wird das Gewerbegebiet auf Grundlage der Abstandsliste des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007 i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO gegliedert. Dementsprechend sind ausgeschlossen:

- innerhalb der mit GE 3 gekennzeichneten Gewerbegebiete Betriebsarten der Abstandsklassen I – III,
- innerhalb der mit GE 5 gekennzeichneten Gewerbegebiete Betriebsarten der Abstandsklasse I sowie Betriebsarten mit ähnlichen Emissionsverhalten.

Ausnahmsweise können Betriebe und Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen, wie z.B. Lärm, auf die schützenswerten Nutzungen im Umfeld und im IGP zu befürchten sind. Hierbei handelt es sich um Betriebe mit einem für die Abstandsklasse atypischen Emissionsverhalten.

Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Nutzungen werden zum Schutz vor unerwünschten Trading-Down-Effekten innerhalb des IGP ausgeschlossen.

Die Ansiedlung von Tankstellen, Lagerplätzen und Einzelhandelsbetrieben würde der Leitidee des „Arbeitens im Park“ nicht entsprechen. Einzelhandelsbetriebe wären zudem dazu geeignet, die Funktionalität der umliegenden Stadtteilzentren von Dürwiß und Weisweiler zu beeinträchtigen. Darüber hinaus stände die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Widerspruch zu dem StädteRegionalen Einzelhandelskonzept (STRIKT Aachen), wonach großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (wie z.B. Bau- und Möbelmärkte, Gartencenter) nur in den im Regionalplan ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zulässig sein sollen und großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten z.B. nur in den Haupt- und Stadtteilzentren angesiedelt werden sollen. Daher wird in dieser Bebauungsplanänderung der Ausschluss der o.g. Nutzungen festgesetzt.

Insgesamt stehen für die ausgeschlossenen Nutzungen ausreichend Flächen innerhalb des Stadtgebietes zur Verfügung, so dass ein Ausschluss im Plangebiet vertretbar ist.

Darüber hinaus sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung unzulässig. Entsprechend dem städtebaulichen Konzept sollen diese Nutzungen, wie z.B. ein Firmenkindergarten, im Kernbereich des IGP untergebracht werden. Damit können auf den übrigen Gewerbeflächen gegenseitige Beeinträchtigungen oder Störungen zwischen Gewerbe und sozialen Infrastruktureinrichtungen u. ä. vermieden werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 ff. BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Traufhöhe (TH) bestimmt

Grundflächenzahl

Die Regelungen hinsichtlich der GRZ werden aus dem Bebauungsplan 200 und seiner 2. Änderung übernommen. Dementsprechend wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt.

Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung dieser GRZ durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten, Nebenanlagen sowie unterirdische bauliche Anlagen, durch die Baugrundstücke lediglich unterbaut werden, wird bis zu einer GRZ von maximal 0,7 eingeschränkt. Diese Maßfaktoren liegen deutlich unterhalb der für Gewerbegebiete (GE) zulässigen GRZ von 0,8. Der damit sichergestellte hohe Anteil an nicht überbauten Freiflächen trägt dem Charakter des Gewerbeparks Rechnung.

Damit im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Vorhaben eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich der Architektur und des Flächenzuschnittes bestehen bleibt, werden – im Sinne der im Bebauungsplan 200 und seiner 2. Änderung getroffenen Regelung – die Flächen von ggf. erforderlichen Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO nicht auf die GRZ angerechnet. Erhebliche negative Auswirkungen auf den Parkcharakter des Gewerbegebietes sind aufgrund der flächenmäßig untergeordneten Nebenanlagen nicht zu erwarten.

Höhe der baulichen Anlagen

Entsprechend dem Planungsziel werden die Höhen der baulichen Anlagen den Höhen der im Plangebiet vorhandenen Firmengebäude angepasst. Dementsprechend werden für die Bauflächen zwischen der Ernst-Abbe-Straße und der Kurt-Nagel-Straße einheitliche maximale Traufhöhen (TH) von 10,5 m festgesetzt.

Abweichungen von den Höhenfestsetzungen sind ausschließlich durch nutzungs- und technikbedingte Anlagen (Ansaug- und Fortführungsanlagen, Wärmetauscher, Empfangsanlagen und Anlagen der solaren Energiegewinnung), die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt werden müssen, sowie Aufzugsmaschinenhäuser zulässig. Diese Anlagen dürfen um bis zu 2,5 m die festgesetzte TH überschreiten. Die Aufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunterliegenden Geschosses abrücken. Diese Festsetzung erfolgt, um der Unterbringung von betriebstechnisch notwendigen Anlage von Gebäuden einen möglichst flexiblen Planungsrahmen zu ermöglichen, ohne dadurch das geplante städtebauliche Erscheinungsbild wesentlich zu beeinträchtigen. Durch die vorgenannten eingeschränkten Überschreitungen der baulichen Höhen sind keinen negativen Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Im Ursprungsplan 200 und seiner 2. Änderung waren große Baufelder vorgesehen, um eine größtmögliche Flexibilität bei der späteren Errichtung der einzelnen Baukörper ermöglichen. Somit wird sichergestellt, dass in Abhängigkeit von den geplanten Nutzungen unterschiedliche Bauformen errichtet werden können. Die Baugrenzen halten einen Mindestabstand von 3,0 m zu den angrenzenden Freiräumen ein, um diese zu schützen.

Die Festsetzung einer offenen Bauweise, in der die Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten dürfen, sichert die Zulässigkeit der Errichtung der für gewerbliche Nutzungen typischen großflächigen Baukörper.

3.4 Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind

Im Vorfeld des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 200 wurde bereits durch die RWE Power AG geprüft, inwieweit eine Vergrößerung der überbaubaren Flächen im Plangebiet aus Bergschadenssicht möglich ist. Danach ist eine deutliche Einengung des Bereiches möglich, der nach den bisher im Bebauungsplan 200 getroffenen Regelungen von einer Bebauung freizuhalten war. Dieser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzte Bereich umfasst die tektonische Störzone „Weisweiler Sprung“ sowie die ehemalige Abbaukante und die Westrandleitung der RWE.

In der von einer Bebauung freizuhaltenden Fläche dürfen aufgrund der vorliegenden tektonischen Störzone keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO errichtet werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Stellplätze mit ihren Zufahrten, Umfahrten und Einfriedungen werden durch die Störzone nicht beeinträchtigt und können in dieser errichtet werden.

Für die Fläche im Überschneidungsbereich der gekennzeichneten Fläche (Störzone) mit dem festgesetzten Baufenster wurden in Abstimmung mit der RWE Power AG Bedingungen für eine Bebaubarkeit festgelegt. Der Überschneidungsbereich der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, mit der überbaubaren Fläche ist von Lastabtrag freizuhalten. Gebäude oder Gebäudeteile dürfen hier nur mit auskragender Gründung von Südwesten her errichtet werden. Der Lastabtrag der Gründung muss auf die verbleibende Fläche innerhalb des Baufensters erfolgen. Der Bergschadensverzicht bleibt auf diesen Flächen bestehen. Die Konkretisierung erfolgte, um grundsätzlich eine Bebaubarkeit der Fläche auch in diesem Bereich zu ermöglichen. Da hier die Tragfähigkeit des aufgeschütteten Bodens nicht gegeben ist, muss eine Gründung auf der benachbarten Fläche, in der die Tragfähigkeit wieder gewährleistet ist, erfolgen.

3.5 Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Das Plangebiet liegt in der Nähe zu folgenden, im Sinne des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18), schutzwürdigen Nutzungen:

- Wohnbauflächen in Dürwiß in mindestens 900 m Entfernung und
- Wichtiger Verkehrsweg, Bundesautobahn A 4, in mindestens 1.100 m Entfernung.

Daher sind im Plangebiet über die Gliederung gemäß Abstandsliste hinaus (siehe Ziffer 3.1) erhöhte Anforderungen an den Immissionsschutz, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Achtungsabstandes, der von Betrieben mit Störfallbezug zu schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten ist, zu stellen.

Als Maßnahme zum Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB werden daher Betriebe und Betriebsteile ausgeschlossen, in denen Stoffe der Klasse IV (erforderlicher Abstand von 900 – 1.500 m zu schutzwürdigen Nutzungen) vorhanden sind und bestimmte in den Regelwerken näher bezeichnete Mengenschwellen erreicht oder überschritten werden. Im Einzelfall ist eine ausnahmsweise Zulässigkeit vorgenannter Betriebe möglich, wenn nachgewiesen wird, dass keine immissionsschutzrechtlichen und planerischen Konflikte auftreten.

3.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplanes 200 werden die gewerblichen Bauflächen zu Lasten der ehemals festgesetzten Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erweitert. Die Fläche dient der ökologischen Aufwertung der Freiflächen, der Kompensation der durch die Anlage von Bauflächen ausgelösten naturschutzrechtlichen Eingriffe sowie als Versickerungsflächen. Es erfolgt eine Reduzierung der Fläche um 5.470 m² auf 4.140 m², das Grabensystem muss hier zur Aufrechterhaltung seiner Funktion neu verlegt werden.

Ebenfalls aus dem Bebauungsplan 200 wird die Festsetzung zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen übernommen. Insgesamt sind 30% eines Baugrundstückes als unversiegelte Grünfläche mit eingestreuten Gehölzen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Diese Festsetzung trägt damit in besonderem Maße dazu bei, den Leitgedanken des „Arbeitens im Park“ gestalterisch umzusetzen. Diesem Ziel dient auch die Festsetzung, PKW-Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

3.7 Grünordnerische Festsetzungen

Je 4 Stellplätze ist auf den PKW-Stellplatzanlagen im Gewerbegebiet ein standortgerechter Baum anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Diese Festsetzung dient neben der gestalterischen Aufwertung der Gewerbeflächen auch der Verbesserung des Kleinklimas.

3.8 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen außerhalb des Geltungsbereiches

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Ein Ausgleich der Eingriffe hat grundsätzlich in allen Bebauungsplänen − mit Ausnahme der Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) − zu erfolgen. Wird jedoch ein bereits beplanter Bereich überplant und dadurch kein zusätzlicher Eingriff vorbereitet, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 200 – Industrie- und Gewerbepark I – wurde 1990 ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag durch die Arbeitsgemeinschaft Hallmann + Rohn aus Aachen erstellt, in dem die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden. Nun überplant die 3. Änderung u. a. auch Flächen, auf denen diese Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind bzw. auf denen bereits Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden.

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes 200 wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt (Stadt Eschweiler, Abteilung Freiraum und Grünordnung), in dem die durch die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und die durch die Reduzierung der bisher festgesetzten Grünflächen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden.

4. KENNZEICHNUNGEN

Tektonische und bergbauliche Störzone

Aufgrund der vorliegenden tektonischen Störzone (Weisweiler Sprung) und der ehemaligen Abbaukante des Braunkohletagesbaus bzw. der als Baugrund anstehenden Baugrundverhältnisse erfolgt folgende Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan:

- Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.
- Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper ist mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.
- Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentriere Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.
- Die gängigen Regelungen und Bauvorschriften sind zu beachten.

5. HINWEISE

Kampfmittel

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen wurde der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf) beteiligt. Es gibt Hinweise, dass im Bereich des Plangebietes vermehrte Bodenkampfhandlungen stattgefunden haben. Insbesondere existiert ein besonderer Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Es wird empfohlen, die zu

überbauenden Flächen auf Kampfmittel zu überprüfen. Aufgrund dessen wurde in die textlichen Festsetzungen ein entsprechender Hinweis mit Verhaltensempfehlungen übernommen.

Bodendenkmalpflege

Archäologische Bodenfunde können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, so dass im Bebauungsplan vorsorglich auf die Beachtung der §§ 15 (Entdeckung von Bodendenkmälern) und 16 DSchG NW (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen wird. Sollten es im Rahmen der archäologischen Begleitung zu Bodenfunden kommen, sind den Weisungen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Außenstelle Nideggen zu folgen.

Bodenverhältnisse

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden seitens der StädteRegion Aachen darauf hingewiesen, dass sich der Planbereich im Bereich verfüllter und rekultivierter Tagebauflächen des ehemaligen Tagebaus Zukunft alt befindet. Natürliche Bodenverhältnisse sind in diesem Gebiet nicht mehr vorhanden. Es handelt sich um einen Mischboden unterschiedlicher Zusammensetzung und Mächtigkeit. Es ist davon auszugehen, dass die oberste Bodenschicht aus einem ca. 2,0 bis 2,5 m mächtigen, feinsandigen Schluff bzw. Lößlehm besteht. Diese Rekultivierungsschicht wird von einem heterogen zusammengesetzten Aufschüttkörper unbekannter Tiefe unterlagert. Die Untergrundverhältnisse sind bei der Gründungsplanung von Bauwerken zu berücksichtigen. Diese Informationen wurden als Hinweis in die Planurkunde aufgenommen.

Bodenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 200 wurden umfangreiche Boden- und Baugrunduntersuchungen durchgeführt. In dem damaligen Untersuchungsbereich befinden sich einige Asche- und Bauschuttverkippungen. Diese liegen jedoch nicht im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung.

Darüberhinausgehende Altlasten oder sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Grundwasserabsenkungen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der Bezirksregierung Arnsberg darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Grenzbereich zu den durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen liegt. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen bedingten Grundwasseranstieg sind Bodenbewegungen möglich. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen sind zu beachten.

Grundwasserschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden gemäß der Forderung der StädteRegion Aachen folgende Hinweise in die Planurkunde aufgenommen:

- Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse ausgeführt werden.
- Bei vorgesehener thermischer Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren o.ä.) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

6. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS

6.1 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Energieversorgung

Die Versorgung mit Wasser, Strom, Erdgas, Fernwärme und Telekommunikation wird durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt.

Entwässerung

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NW) besteht für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt, oder an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, die Verpflichtung, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, soweit dieses schadlos möglich ist. Für das Plangebiet besteht eine solche Verpflichtung für die Flächen des überplanten geschützten Landschaftsbereiches.

Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser der Dachflächen und der gering belasteten Verkehrsflächen ist über das vorhandene offene Grabensystem abzuleiten und den bestehenden Versickerungsbecken zuzuführen.

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes 200 ist bereits entwässerungstechnisch erschlossen. Die Entwässerung des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler, zudem auch die Flächen des Plangebiets gehören, erfolgt in einem modifizierten Entwässerungssystem. Hierbei wird das häuslich und gewerblich anfallende Schmutzwasser zusammen mit dem Niederschlagswasser der Hof- und Verkehrsflächen in einem Mischwasserkanal abgeleitet. Die Entwässerung des anfallenden unbelasteten Regenwassers der Dachflächen aus dem IGP erfolgt über Transportgräben, die ein zusammenhängendes mehr als 8 km langes Entwässerungssystem bilden und an den topographischen Tiefpunkten des Geländes in drei unterschiedlich große Versickerungsbecken münden. Bei höheren Niederschlagsereignissen wird das zu zulaufende Wasser zunächst in den Graben gespeichert, bevor es in den Untergrund versickert.

Die hier neu festgesetzten gewerblichen Bauflächen stellen lediglich eine geringe zusätzliche Fläche der in das dortige Grabensystem entwässernden Flächen dar, so dass es nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Niederschlagswassermengen kommt. Das im Bereich des neu festgesetzten Gewerbegebietes anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser wird somit über das vorhandene Grabensystem abgeleitet. Die aufgrund der Erweiterung des Gewerbegebietes erforderliche Begradigung des Grabens wurde berücksichtigt. Die Entwässerung wurde mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Für den Industrie- und Gewerbepark Eschweiler (IGP) wurde ein Einleitantrag von Niederschlagswasser gestellt, welcher die in der 3. Änderung des Bebauungsplanes 200 zusätzlich überbaubaren Flächen berücksichtigt. Seitens der StädteRegion Aachen wurde dem Antrag zugestimmt.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch den Entsorgungsträger sichergestellt. Den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft und den gesetzlichen Pflichten nach den Rechtsgrundlagen ist zu entsprechen. Dies schließt insbesondere die Beachtung der Abfallvermeidung und -trennung sowie der Überlassungspflicht für Abfälle gemäß Gewerbeabfallverordnung und Abfallsatzung der Stadt Eschweiler mit ein. Zur Umsetzung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen stehen ausreichende Flächen innerhalb der überbaubaren Flächen zur Verfügung.

6.2 Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über mehrere bestehende Straßen (Ernst-Abbe-Straße; Wilhelm-Lexis-Straße) gegeben. Die Zufahrt in das Plangebiet erfolgt über die vorhandene Erschließung.

6.3 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen gemäß § 45 ff. BauGB behält sich die Stadt ggf. vor.

7. UMWELTBELANGE

7.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes 200 werden 5.470 m² der bisher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Fläche überplant, die bereits gemäß den Vorgaben aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan 200 bepflanzt sind. In der Eingriffs-/und Ausgleichsbilanzierung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wird ein Defizit von 80.131 ökologischen Einheiten ermittelt, welche über das Ökokonto der Stadt Eschweiler ausgeglichen wird. Das Defizit wird den bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 112 Nrn. 1 und 23 („Röher Gracht“, Eschweiler-Röhe) zugeordnet.

7.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Für das Plangebiet wurde eine Artenschutzprüfung (Haese, Büro für Umweltplanung –Vorprüfung der Artenschutzbelange Stufe I-, Stand Juni 2020) mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Für die in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführten Säugetiere und fast alle Vogelarten konnte eine relevante Betroffenheit aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen ausgeschlossen werden. Beim Schwarzkehlchen erfolgte die Begehung zu einem günstigen Zeitpunkt, dass ein hier durchaus denkbares Brutvorkommen ausgeschlossen werden konnte. Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 200 - IGP I - bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Eine vertiefende Art für Art Prüfung mit Erfassung (ASP II) ist nicht erforderlich.

7.3 Immissionsschutz

Es ist vorgesehen, einen bereits ansässigen Gewerbebetrieb um eine Produktionshalle zu erweitern. Der immissionsschutzrechtliche Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

7.4 Bodenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 200 wurden umfangreiche Boden- und Baugrunduntersuchungen durchgeführt. In dem damaligen Untersuchungsbereich befinden sich einige Asche- und Bauschuttverkippungen. Diese liegen jedoch nicht im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung.

Darüber hinaus gehende Altlasten oder sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

7.5 Tektonische und bergbauliche Störzone

Beidseitig der im nördlichen Teilbereich des Plangebietes festgesetzten Verkehrsfläche der Carl-Zeiss-Straße ist in der 2. Änderung des Bebauungsplans 200 ein Streifen festgesetzt, der auf Grund der dort vorhandenen tektonischen Störzone „Weisweiler Sprung“ von einer Bebauung freizuhalten ist. Eine nun vorliegende Planung sieht die Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche bis in diese Störzone vor. Gemäß Abstimmung mit der RWE Power AG kann die bisher dargestellte Freihaltezone eingeengt werden, jedoch nicht abschließend bis zur nördlich festgesetzten Baugrenze. Die reduzierte Zone umfasst weiterhin den Weisweiler Sprung und die ehemalige Abbaukante. Die geänderte Störzone wurde entsprechend in der Planzeichnung zum Bebauungsplan angepasst. Für den Überschneidungsbereich des festgesetzten Baufensters mit der Störzone wurden in Abstimmung mit der RWE Power AG die Bedingungen für eine Bebaubarkeit festgesetzt: Der Überschneidungsbereich ist von Lastabtrag freizuhalten. Gebäude oder Gebäudeteile dürfen hier nur mit auskragender Gründung von Südwesten her errichtet werden. Der Lastabtrag der Gründung muss auf die verbleibende Fläche innerhalb des Baufensters erfolgen. Der Bergschadensverzicht bleibt auf diesen Flächen bestehen.

Somit ist die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen nach Osten hin möglich. Innerhalb des Plangebietes steht als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Überplanung der Flächen entsprechende Gründungsmaßnahmen erforderlich. Die Tragfähigkeit des Bodens und die daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen sind für jedes Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren durch einen Gutachter zu ermitteln.

8. STÄDTEBAULICHE DATEN

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans 200 – Industrie- und Gewerbepark I – umfasst eine Fläche von ca. 2,86 ha mit folgender Unterteilung:

Nutzungsart	Flächengröße	in %
Gewerbegebiet	24.506 m²	ca. 86 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	4.140 m²	ca. 14 %
Gesamt	28.646 m²	100 %

Eschweiler, den 31.03.2021

R. Führen

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG 18

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans 18

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele 18

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIKRUNGEN 22

2.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt 22

2.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima 26

2.3 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt 30

2.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 31

2.5 Erneuerbare Energien 31

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien 32

2.7 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen 32

2.8 In Betracht kommende Planungsalternativen 32

2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 32

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG 33

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben 33

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung 33

3.3 Zusammenfassung 33

3.4 Verwendete Quellen 34

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans 200 - IGP I - wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung des Bebauungsplans erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt im vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplans soll einem dort bereits ansässigen Betrieb die Möglichkeit zur Erweiterung gegeben werden. Die Flächenkapazitäten auf dem derzeitigen Grundstück reichen für den Bau einer weiteren ca. 1.800 m² großen Produktionshalle nicht mehr aus. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Gleichzeitig sollen durch dieses Aufstellungsverfahren weitere Bau- und Nutzungsgrenzen aus dem Bebauungsplan 200 und der 2. Änderung des Bebauungsplans 200 an die heutigen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse angepasst werden, um hier neue überbaubare Flächen auszuweisen.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung hat eine Gesamtfläche von ca. 28.646 m².

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Für die Schutzgüter und Umweltbelange, für die Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu erwarten sind, werden im Folgenden die Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt, sowie die entsprechenden Prüfverfahren beschrieben.

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird der gesamte Bereich des IGP als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ ohne eine zweckgebundene Nutzung dargestellt. Nördlich und östlich werden „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt, die auf den nördlich gelegenen Flächen teilweise mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ überlagert sind.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP 2009) stellt den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans 200 als „Gewerbliche Bauflächen – G“ mit der zusätzlichen Zweckbestimmung „Gewerbepark“ dar.

Bebauungsplan

Die 3. Änderung überlagert Teilbereiche des Bebauungsplans 200 -IGP I- aus dem Jahr 1993 sowie der 2. Änderung des Bebauungsplans, die seit dem 29.01.2016 rechtsverbindlich ist. Im rechtsverbindlichen

Bebauungsplan sind sowohl Gewerbegebietsflächen als auch Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes VII Eschweiler/ Alsdorf der StädteRegion Aachen (2012). Die bislang im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden vom Landschaftsplan überlagert und hier als geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-65 -Grünflächen im Industrie- und Gewerbepark (IGP)- festgesetzt. Als Leitziel gilt die „Erhaltung der Gehölze, der Fließgewässer und der Grasfluren mit besonderer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund“. Unmittelbar südlich der Wilhelm-Lexis-Straße liegen außerhalb des Plangebietes weitere Wald- und Freiflächen, die Bestandteil des im Landschaftsplan festgesetzten LSG 2.2-5 -Landschaftsschutzgebiet Industrie- und Gewerbepark (IGP)- sind.

Als Entwicklungsziel für die Landschaft stellt der Landschaftsplan für die Flächen innerhalb des IGPs die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten“ (Entwicklungsziel 1) dar. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht festgesetzt.

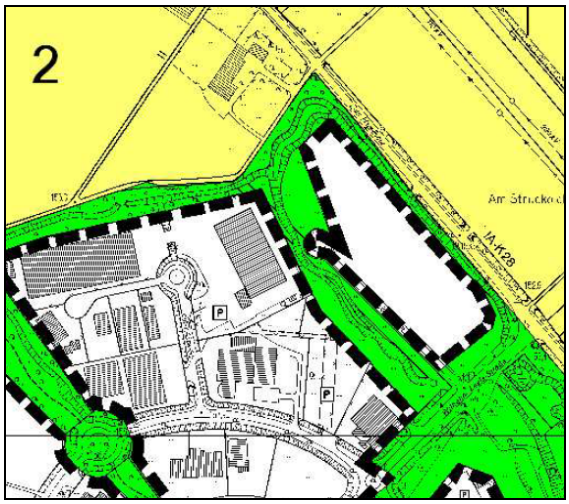

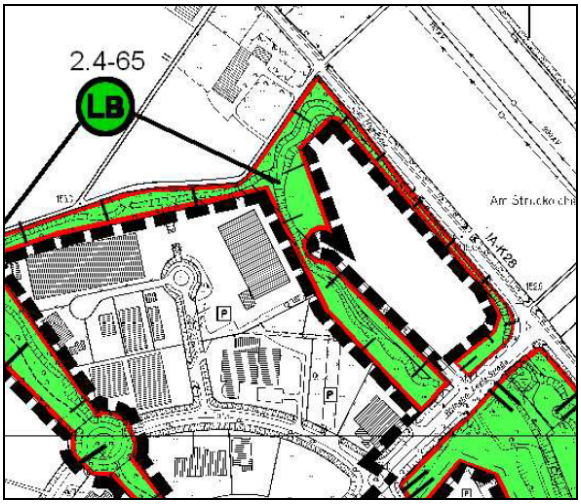

Abbildungen 1und 2: Ausschnitte aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des LP VII

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) /Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG.

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in einem Umkreis von 2 km sind keine FFH (Fauna-Flora-Habitat)- oder Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 79/409/EWG gemeldet. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich mit einer Entfernung von ca. 8 km südlich des Plangebietes in Stolberg Werther Heide bzw. in einer Entfernung von ca. 7,5 km östlich des Plangebietes bei Kirchberg (Rurtal).

Wasserschutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes und der Umgebung nicht festgesetzt.

Fachinformationssysteme und andere Fachplanungen

Im Landschaftsinformationssystem LINFOS NRW werden keine Hinweise auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes oder im näheren Umfeld gegeben. Ein Planauszug aus LINFOS (Stand 02.06.2020) zeigt Abbildung 4. Die nächstgelegene Fundstelle planungsrelevanter Arten liegt mit ca. 900 m Abstand im Bereich der Langgasse (südlich des Plangebietes). Hier handelt es sich jedoch um einen nicht bestätigten Fund. Weitere in LINFOS enthaltene Fundorte liegen mehr als 2 km vom Plangebiet entfernt.

Schutzwürdige Biotope im Kataster des Landes sind im LINFOS-Auszug grün schraffiert. Im Nahbereich des Plangebietes ist das die „Bergehalde nordöstlich von Weisweiler“ (BK 5103-0084), deren Flächen bis südlich der Wilhelm-Lexis-Straße liegen. Diese Bereiche sind auch als bedeutende Flächen für den Biotopverbund gekennzeichnet (blaue Schraffur). Die Baumreihen entlang der Erschließungsstraßen des IGPs sind darüber hinaus im Alleenkataster enthalten.

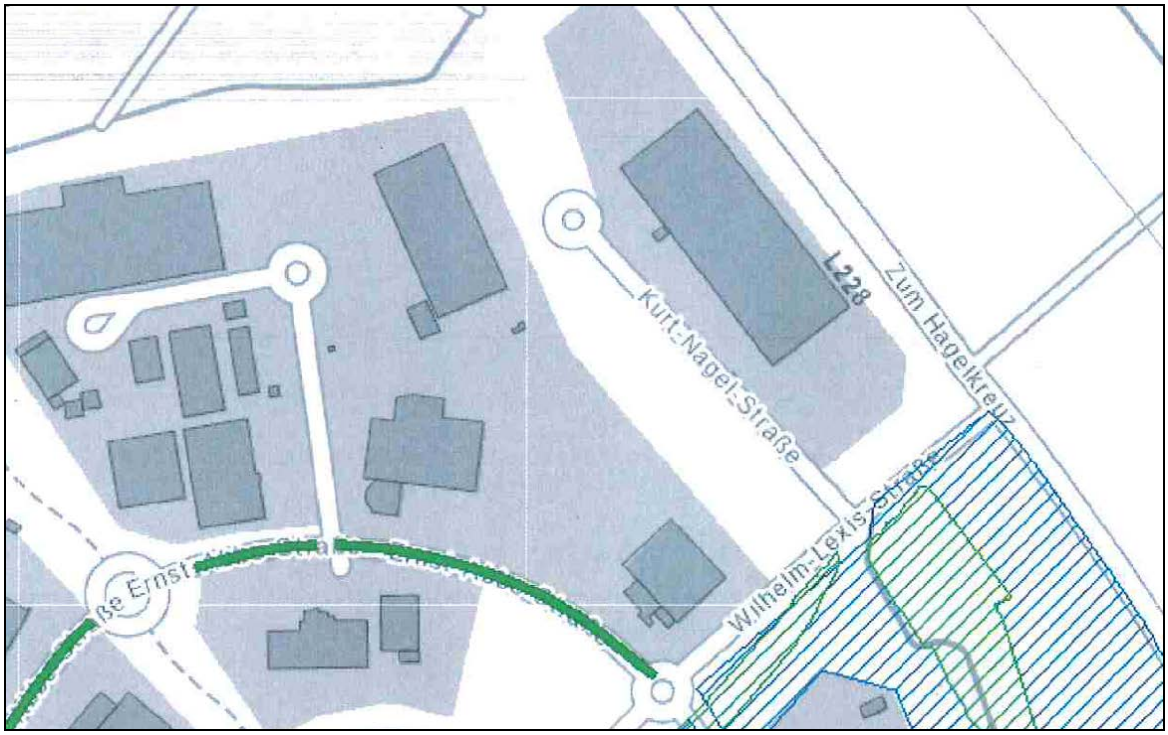

Abb. 3: Auszug aus LINFOS NRW

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange müssen grundsätzlich, so auch bei allen Bauleitplanverfahren (einschließlich der Bebauungspläne zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB und der vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB) und baurechtlichen Genehmigungen berücksichtigt werden. Hierzu wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt.

Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler

Die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Geschützte Bäume sind zur erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und

mehr und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr (jeweils gemessen in 1,00 m über dem Erdboden) geschützt. Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie. Für die Entfernung geschützter Bäume ist eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erforderlich. Im Genehmigungsbescheid werden entsprechende Ersatzpflanzungen festgelegt.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Stadt Eschweiler 662/Freiraum und Grünordnung, 11.08.2020) erarbeitet, in dem Maßnahmen dargestellt werden, die die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichen bzw. in sonstiger Weise kompensieren. Bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplan 200 -IGP I- wurde ebenfalls ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Arbeitsgemeinschaft Hallmann + Rohn, 1990) erstellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans basieren auf den Ergebnissen dieses Fachbeitrages.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird. Dies betrifft somit die Flächen der Erweiterung des Baufensters.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIKRUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus Informationsportalen, den im Rahmen dieses Verfahrens eingebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der erstellten Fachgutachten.

2.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.1 Biotopstrukturen

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Industrie- und Gewerbepark wurde auf Grundlage eines städtebaulichen Rahmenplans entwickelt, der Grünflächen und Grünkorridore vorsah, welche sowohl landschaftsästhetische Wirkung als auch Bedeutung für den Naturhaushalt haben. Hierdurch entstanden die grünen Korridore und Vernetzungselemente, welche den IGP u.a. mit den nördlich gelegenen Grünflächen des Blaustein-Sees verbinden. Neben diesen Funktionen werden in den eingebetteten Graben- und Muldensysteme die anfallenden sauberen Niederschlagswässer des Gewerbegebietes zurückgehalten und können so vor Ort versickern bzw. verdunsten. Auch der innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des BP 200 gelegene Grünbereich erfüllt diese Funktionen.

Im Plangebiet selbst sind bereits zwei Gewerbebetriebe angesiedelt. Dazwischen liegen die Stellplätze sowie die gem. den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans nachzuweisenden Grünflächenanteile eines dritten Gewerbebetriebes mit bereits umgesetzten Baum- und Strauch-pflanzungen. Im Bereich der beiden angesiedelten Gewerbebetriebe befinden sich ebenfalls Baumpflanzungen im Rahmen der entsprechenden Festsetzung des Bebauungsplans. Der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes wird durch eine offene Grünfläche geprägt, innerhalb derer ein Graben für die Fassung des anfallenden Niederschlagswassers verläuft. Die offene Grünfläche, die auch als Kompensationsfläche für die im IGP ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft dient, ist Bestandteil des im Landschaftsplan VII -Eschweiler/Alsdorf- festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.4-65. Als Leitziel gilt hier die „Erhaltung der Gehölze, der Fließgewässer und Grasfluren mit besonderer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund“.

Im Änderungsbereich sowie in dessen näherem Umfeld sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Festsetzungen für Gewerbeflächen und Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Grünzug) unverändert bleiben. Eine Bebauung wäre nur im Rahmen der Festsetzungen der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplans 200 möglich. Der innerhalb der Gewerbeflächen festgesetzte und größtenteils umgesetzte Grünanteil (Baum- und Strauchpflanzungen) würde erhalten werden. Der im Grünkorridor eingebettete Graben könnte in seiner Lage verbleiben. Die Grünfläche würde weiter extensiv genutzt und in vollem Umfang als wertvoller Verbundkorridor innerhalb des Gewerbegebietes erhalten werden.

Abb. 4: Luftbild des Geltungsbereiches [Quelle: Stadt Eschweiler und Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW, 2016]

Prognose bei Durchführung der Planung

Im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplans sollen die gewerblichen Bauflächen zu Lasten des Grünkorridors erweitert werden. Insgesamt werden 5.469 qm der Grünflächen als neue Gewerbeflächen festgesetzt. Die Grünfläche wird dementsprechend reduziert; das Grabensystem muss hier zur Aufrechterhaltung seiner Funktion in einem schmalen Korridor neu verlegt werden. Die Funktion der verbleibenden Grünfläche als lokales Biotopverbundelement wird eingeschränkt. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans können innerhalb der GE-Fläche bis zu 70 % (3.828 qm) neu versiegelt werden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden im Bebauungsplan analog zum Rechtsplan Festsetzungen zur Einschränkung der versiegelten Flächen getroffen. Für das Gewerbegebiet wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt, die maximal bis zu einem Wert von 0,7 überschritten werden darf. Die restlichen 30 % der Grundstücksflächen sind als offene Grünflächen herzustellen, wobei die Hälfte dieser Flächen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden muss. Darüber

hinaus ist je vier Stellplätze ein Hochstammlaubbaum anzupflanzen. Den Anpflanzungen liegt eine Artenliste mit geeigneten Gehölzen zugrunde. Weitere Kompensationsmaßnahmen wurden entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag außerhalb des Plangebietes umgesetzt.

Bewertung

Als wesentlicher Eingriff in die vorhandenen Biotopstrukturen ist im Änderungsbereich der teilweise Verlust bzw. die Verkleinerung des Grünkorridors zu sehen. Aufgrund der zwar stark reduzierten aber weiterhin bestehenden Verbundfunktion der Restgrünfläche werden die Auswirkungen der Planungen auf die Biotopstrukturen als mittel eingeschätzt.

2.1.2 Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist teilweise bereits bebaut. Diese Bereiche haben für den Artenschutz nur eine geringe Bedeutung. Die neu überplante Grünfläche einschließlich Grabenverlauf bietet jedoch geeignete Lebensräume für die heimische Tierwelt. Zur Abklärung der Artenschutzbelange wurde für das gesamte Plangebiet eine Artenschutzprüfung (Vorprüfung der Artenschutzbelange; Haese, Büro für Umweltplanung, Juni 2020) durchgeführt. Aufgrund der Lage und der vorhandenen Lebensräume konnte das Spektrum der im Plangebiet und im angrenzenden Raum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten eingegrenzt werden. Insgesamt ist das Vorkommen von 28 planungsrelevanten Arten möglich. In einer Art-für-Art-Betrachtung wurde überprüft, ob durch die Realisierung der Planungen Konflikte mit artenschutzrechtlichen Regelungen zu befürchten sein könnten. Für alle in Frage kommenden Säugetier- und Vogelarten konnte eine relevante Betroffenheit aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen sowie Ortsbegehungen ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie festgesetzte Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sind im Plangebiet und auch in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Lebensräume für Tiere unverändert, da wesentliche Veränderungen des Umweltzustands gegenüber dem Bestand nicht zu erwarten sind. Der Grünkorridor bliebe als Grasflur in ganzer Breite erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planungen wird ein Großteil der vorhandenen Grünfläche als Gewerbefläche festgesetzt und geht daher als Lebensraum für Tiere verloren. Gemäß den Ergebnissen der Artenschutzprüfung werden Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) durch die Umsetzung der Planung nicht ausgelöst. Eine vertiefende Art für Art Prüfung mit Erfassung (ASP II) ist nicht erforderlich.

Die großzügige lokale Verbundfunktion des Grünkorridors wird jedoch eingeschränkt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Zuge der durchgeführten Artenschutzprüfung ausgeschlossen werden konnte, sind hier keine konkreten CEF- (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) oder FCS-Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer bestimmten Art) erforderlich.

Bewertung

Aufgrund der Reduzierung der Grünfläche und deren Funktion für den lokalen Biotopverbund werden die Auswirkungen der Planungen auf Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt als mittel eingestuft.

2.1.3 Landschafts- / Ortsbild

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Naturräumlich gesehen liegt die Fläche innerhalb der Großlandschaft Niederrheinische Bucht und hier im Übergangsbereich der naturräumlichen Haupteinheit Jülicher Börde (Aldenhovener Lössplatte) zur Zülpicher Börde. Gekennzeichnet ist dieses Gebiet durch meist ebenes Gelände mit nur sanften Hügeln. Hauptsächlich wird die relativ dicht besiedelte Landschaft landwirtschaftlich genutzt, vor allem die wieder aufgefüllten Flächen der ehemaligen Braunkohle-Tagebaubetriebe. Das Plangebiet liegt inmitten dieser rekultivierten Bergbaufolgelandschaften. Bedingt durch diese Besonderheiten weist der Bereich ein für die Bördelandschaft relativ bewegtes Relief mit verhältnismäßig hohem Waldanteil auf.

Im Plangebiet selbst sind bereits zwei Gewerbebetriebe angesiedelt. Nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans sind auf jedem Gewerbegrundstück prozentual festgelegte Anteile als Grünflächen mit teilweise Baum- und Strauchanpflanzungen zu gestalten. Zwischen diesen beiden Betrieben liegen die Stellplätze sowie die nachzuweisenden Grünflächenanteile eines dritten Gewerbebetriebes. Der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes wird durch eine offene Grünfläche geprägt, innerhalb derer ein Graben für die Fassung des anfallenden Niederschlagswassers verläuft. Die offene Grünfläche ist Bestandteil des im Landschaftsplan VII -Eschweiler/Alsdorf- festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.4-65.

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes wird überwiegend durch die bereits vorhandene Bebauung sowie die Grünstrukturen des IGPs geprägt. Die bei der Realisierung des IGPs angelegten Grabensysteme zur Fassung des Niederschlagswassers sind in großzügigen zum Teil offenen Grünkorridoren (Wiesen mit Gehölzinseln) eingebunden. Die Erschließungsanlagen werden von zum Teil doppelreihigen Baumreihen gesäumt, die auch im Alleenkataster des Landes enthalten sind. Der südliche Teil des IGPs wird durch haldenartige Aufschüttungen, die überwiegend mit einem mittelalten Mischwald bestockt sind, geprägt. Die Wald- und Freiflächen des IGPs sind Bestandteil des im Landschaftsplan festgesetzten LSG 2.2.5 - Landschaftsschutzgebiet Industrie und Gewerbepark (IGP) -. Östlich des IGPs schließen sich derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Hochspannungsfreileitungen überspannt werden, an.

Im Änderungsbereich sowie in dessen näherem Umfeld sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete vorhanden. Auch geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz NRW sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die offene Grünstruktur weiterhin ein prägender Bestandteil des Landschaftsbildes im Gewerbegebiet darstellen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch das Planvorhaben wird die Möglichkeit geschaffen, weitere Flächen innerhalb des Grünkorridors zu versiegeln. Die Versiegelung geht einher mit dem Verlust an Lebensräumen und offenen Grünstrukturen als wesentlicher Bestandteil des ursprünglichen Konzeptes „Arbeiten im Park".

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Um eine gewisse Eingrünung der Gewerbefläche zu gewährleisten, wird für den Änderungsbereich, wie auch für die restlichen Bebauungspläne im IGP, ein Mindestgrünflächenanteil von 30 % für jedes Grundstück festgesetzt. Die Hälfte dieser Flächen ist mit standorttypischen Baum- und Strauchgehölze zu bepflanzen.

Als weitere Maßnahme zur Verminderung der Auswirkungen und Strukturierung der anzulegenden Stellplätze zu erreichen, wird das Anpflanzen von einem Hochstammlaubbaum je vier Stellplätze festgesetzt.

Bei der Bebauung des Grundstückes ist ein Mindestabstand zwischen dem Baukörper und der Böschungsoberkante des neuverlegten Grabens von 3,00 m einzuhalten.

Bewertung

Die Auswirkung der Planungen auf Landschafts- und Ortsbild werden aufgrund der Vorbelastungen als mittel eingeschätzt.

2.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

2.2.1 Fläche

Mit der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, 08.09.2017) wurde die „Fläche" als neues zu betrachtende Schutzgut aufgenommen. Dabei wird die funktionale Bedeutung von Flächen über die restlichen Schutzgüter (Boden, Biotope, Wasser, Klima, Landschaftsbild) betrachtet. Im Wesentlichen ist beim Schutzgut Fläche ein Minimierungsgebot, ähnlich der Bodenschutzklausel zu verfolgen. Der Verbrauch und die Neuversiegelung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen ist so gering wie möglich zu halten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Innerhalb des Plangebietes sind die im Rechtsplan festgesetzten Gewerbeflächen bereits bebaut. Bei den vorhandenen Grün- und Gehölzstrukturen innerhalb der Gewerbeflächen handelt es sich um den im Rechtsplan festgesetzten Grünflächenanteil der einzelnen Grundstücke. Eine zusätzliche Versiegelung innerhalb Gewerbeflächen ist auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans nicht mehr möglich.

Die im nordöstlichen Teil des Plangebietes liegende großzügige Grünfläche wird durch ein offenes Grabensystem zur Ableitung unbelasteter Niederschlagswässer durchzogen. Dieser Teilbereich ist bislang unversiegelt.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die unversiegelte Grünfläche erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung werden die Voraussetzungen für die Bebauung eines Großteils der

vorhandenen Grünflächen geschaffen. Die derzeit extensiv als Mähwiesen genutzten Flächen werden teilweise als Gewerbeflächen festgesetzt. Hierdurch gehen im Bereich der zukünftigen Gewerbeflächen die bislang offenen unbebauten Flächen verloren; es wird eine großflächige Versiegelung ermöglicht. Der verbleibende Rest der Grünfläche mit dem neu verlegten Graben bleibt unversiegelt erhalten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden im Bebauungsplan analog zum Rechtsplan Festsetzungen zur Einschränkung der versiegelten Flächen getroffen. Für das Gewerbegebiet wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt, die maximal bis zu einem Wert von 0,7 überschritten werden darf. Die restlichen 30 % der Grundstücksflächen sind als offene Grünflächen herzustellen, wobei die Hälfte dieser Flächen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden muss. Darüber hinaus ist je vier Stellplätze ein Hochstammlaubbaum anzupflanzen. Den Anpflanzungen liegt eine Artenliste mit geeigneten Gehölzen zugrunde. Weitere Kompensationsmaßnahmen wurden entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag außerhalb des Plangebietes umgesetzt.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planungen auf den Flächenverbrauch werden als mittel eingeschätzt.

2.2.2 Boden

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Raum, der durch den Braunkohletagebau geprägt und überprägt ist. Das Plangebiet selbst liegt teilweise innerhalb des ehemaligen Braunkohletagebaus Zukunft alt. Der nördliche Bereich des Plangebietes (nördliche Spitze der festgesetzten Grünfläche) wurde nicht abgebaut. Hier kommen als typisch gewachsenen Böden der Börde mittel- bis gut basenhaltige Parabraunerden in unterschiedlicher Ausprägung aus Löss vor. Die vorherrschende Bodenart ist schluffiger Lehm. Bodengefüge und Bodenleben sind hier eingeschränkt noch vorhanden.

Im restlichen Plangebiet überwiegen nach Verfüllung und Rekultivierung der Tagebauflächen Neuböden. Es handelt sich um Mischboden unterschiedlicher Zusammensetzung und Mächtigkeit. Es ist davon auszugehen, dass hier die oberste Bodenschicht aus einem ca. 2,0 bis 2,5 m mächtigen, feinsandigen Schluff bzw. Lösslehm besteht. Diese Rekultivierungsschicht wird von einem heterogen zusammengesetzten Aufschüttkörper unbekannter Tiefe unterlagert. Natürliche Bodenverhältnisse sind in diesem Gebiet nicht mehr vorhanden; die Bodenfunktionen sind eingeschränkt.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet im Bereich der tektonischen Störzone Weisweiler Sprung.

Bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme; die Bodenverhältnisse bleiben unverändert. Der Boden mit seinen Funktionen als Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes bleibt erhalten; Bodengefüge und Bodenleben bleiben erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen wird die Voraussetzung für eine weitere Bebauung und Versiegelung geschaffen. Der Boden mit seinen Funktionen für den Naturhaushalt geht in diesen Bereich verloren.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch Festsetzung einer GRZ von 0,5, die maximal bis 0,7 überschritten werden darf, wird für die „gewerblichen Bauflächen“ der mögliche Versiegelungsgrad begrenzt. Nach Herstellung des festgesetzten Grünflächenanteils und des neu verlegten Grabens innerhalb der verbleibenden Grünfläche wird für diesen Bereich eine ungestörte Bodenentwicklung möglich sein.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung werden die Auswirkungen auf den Boden als mittel eingestuft.

Altlasten / Kampfmittel

Altlasten oder sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen sind im Änderungsbereich nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

2.2.3 Wasser und Grundwasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Innerhalb der festgesetzten Grünflächen verläuft jedoch ein Graben, zur Ableitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser des Gewerbegebietes dient. Es ist Teil eines Graben- und Muldensystems innerhalb der Grünflächen des IGPs.

Das Plangebiet ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Aufgrund dessen unterliegen viele Gebiete in der Region besonderen bzw. künftig wechselnden Grundwasserverhältnissen.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann das anfallende Niederschlagswasser in den Grünflächen weiterhin über die offene Bodenoberfläche versickern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans 200 werden die Möglichkeiten einer Bebauung/Versiegelung erweitert. Die derzeit vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen in Bezug auf die Grundwasserneubildung, Wasserspeicherung oder Verdunstung werden hierdurch negativ verändert. Die Fassung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers kann auch nach der Verlegung des Grabens erfolgen und hier versickern oder verdunsten.

Aufgrund des auch in Zukunft relativ großen Grundwasserflurabstandes ist eine Verschmutzung des Grundwassers durch die Bebauung bei ordnungsgemäßer Abwasserbehandlung nicht zu befürchten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei der zukünftigen Bebauung und bei sonstigen Versiegelungen von Flächen ist einen Mindestabstand von 3,0 m zwischen Grabenoberkante und Baumaßnahme einzuhalten.

Bewertung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser sind als mittel zu bewerten.

2.2.4 Luft und Klima

Neben den Auswirkungen auf das Klima (z.B. Ausmaß der Treibhausgasemissionen) ist hier auch die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels zu betrachten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Aktuelle Daten zur Luftbelastung aus dem Umfeld liegen nicht vor. Im Änderungsgebiet selbst sind bereits zwei Unternehmen angesiedelt. Durch die Planänderung soll die Erweiterung eines Betriebes am Standort ermöglicht werden. Eine Vorbelastung der Luft geht bereits von der benachbarten L228 sowie dem Verkehr und die Betriebe des restlichen Industrie- und Gewerbeparks aus. Weitere Emissionsquellen in der näheren Umgebung sind südlich bis südöstlich durch die Müllverbrennungsanlage und das Braunkohlekraftwerk gegeben.

Aufgrund der fortgeschrittenen Bebauung im IGP werden die Flächen des Plangebietes zwischenzeitlich dem Gewerbeklima zugeordnet, das hier jedoch durch die großzügige Durchgrünung in einer abgemilderten Form eines typischen Gewerbeklimas vorherrscht. Der für Gewerbegebiete meist hohe Anteil an versiegelter Fläche sorgt für eine starke Erwärmung und Speicherung dieser Wärme. Diese Effekte werden durch die festgesetzten Grünflächen und anzulegenden Grünflächenanteile auf den einzelnen Gewerbegrundstücken im IGP sowie dem Anschluss an ausgeprägte Freiräume durch das angrenzende Freilandklima abgemildert.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation hinsichtlich Luftbelastung und Klimafunktionen unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans wird der Anteil der Gewerbeflächen innerhalb des Plangebietes zu Lasten der festgesetzten Grünfläche vergrößert. Ein bereits angesiedeltes Unternehmen erhält dadurch die Möglichkeit den Betrieb zu erweitern. Dies wird zumindest mit der Erhöhung von Verkehrsströmen und Luftschadstoffen verbunden sein.

Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen werden die bislang festgesetzten Grünflächen reduziert. Eine Veränderung der Oberflächenstruktur bzw. Versiegelung der offenen Bodenfläche ist hiermit verbunden. Das jetzige abgemilderte Gewerbeklima wird sich weiter zu einem typischen Gewerbeklima verändern. Stärkere Erwärmung versiegelter/bebauter Flächen, geringere Luftfeuchtigkeit durch fehlende Grünstrukturen, reduzierte Windgeschwindigkeiten und damit schlechtere Austauschbedingungen sind typische Merkmale des Gewerbeklimas.

Folgen des Klimawandels sind u.a. das häufigere Auftreten von Sturmereignissen und Starkniederschlägen sowie Trockenperioden. Die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer können zumindest weiterhin in dem Graben- und Muldensystem des IGP aufgefangen werden, innerhalb des Gewerbegebietes verbleiben und dort verdunsten/versickern.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Analog zum Rechtsplan wird auch in der 3. Änderung des Bebauungsplans eine GRZ von 0,5 festgesetzt, die maximal bis 0,7 überschritten werden darf. Die verbleibenden Flächen (30 %) sind als Grünflächen herzustellen und dürfen nicht versiegelt oder anderweitig befestigt werden. Dadurch wird ein Mindestmaß an Durchgrünung, die sich noch positiv auf das Lokalklima auswirken kann, gesichert.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen/Veränderungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Die Auswirkungen sind insgesamt als gering-mittel einzuschätzen.

2.3 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

In einer Entfernung von ca. 250-300 m nördlich zum Plangebiet liegen mehrere landwirtschaftliche Hofstellen sowie das Reit- und Therapiezentrum Lohner Hof. Für diese Bebauung besteht bereits eine Vorbelastung durch den IGP.

Das Plangebiet ist teilweise durch Verkehrslärm der L 228 und Gewerbelärm - ausgehend von den Betrieben des Industrie- und Gewerbeparks, dem Kraftwerk Weisweiler sowie durch Windkraftanlagen - vorbelastet. Überschreitungen von den für Gewerbegebiete maßgeblichen Orientierungs- und Grenzwerten sind nicht bekannt und sind auch nicht zu erwarten. Auf Grund der derzeit ausgeübten gewerblichen Nutzungen und der Entfernung zu schützenswerten Nutzungen gehen vom Plangebiet keine Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit aus. Dies gilt auch für die innerhalb des Plangebiets arbeitenden Menschen unter Berücksichtigung der in einem Gewerbegebiet typischerweise vorherrschenden höheren Lärm- und Geruchsbelastungen und des nicht dauerhaften Aufenthalts der Menschen im Freien. Gesunde Arbeitsverhältnisse sind daher im Plangebiet gewährleistet.

Im Plangebiet befinden sich keine Grünachsen mit Fußwegeverbindungen, so dass die Bedeutung als Erholungsraum in diesem Bereich des IGPs eher gering anzusehen ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden in Bezug auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die

Bevölkerung insgesamt keine Veränderungen eintreten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die im Ursprungsbebauungsplan 200 festgesetzte Gliederung des Gewerbegebietes zum Schutz der umgebenden Nutzung soll in der 3. Änderung übernommen werden. Durch die mögliche Erweiterung des Gewerbebetriebes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung, die umgebenden schutzwürdigen Nutzungen sowie der im Plangebiet arbeitenden Menschen zu erwarten. Andere potentiell negativen Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erkennbar.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da durch die Planungen keine negativen Auswirkungen auf das beschriebene Schutzgut zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich derselben erforderlich.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung werden insgesamt als gering eingeschätzt.

2.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich sind keine in der Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation für die vorhandenen Sachgüter unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Über mögliche Funde von historischen Zeugnissen im Boden ist bisher nichts bekannt. Archäologische Funde sind auf Grund des in dem Plangebiet ehemals stattgefundenen Tagebaus nicht zu erwarten. Es ist jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen, dass bisher unbekannte ortsfeste Bodendenkmäler auch im Plangebiet, im Bereich der bisher nicht bebauten Flächen, erhalten sind. Bei Bodenfunde gilt die gesetzliche Meldepflicht.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Baudenkmäler zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich derselben erforderlich. Im Bebauungsplan wird auf die Vorgehensweise bei eventuellen Funden hingewiesen.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind als gering einzustufen.

2.5 Erneuerbare Energien

Die Energie- und Wärmeversorgung des Plangebietes erfolgt über Fernwärme aus dem Kraftwerk Weisweiler. Die Möglichkeit der Nutzung von erneuerbaren Energien durch spätere Bauherren bleibt davon unberührt. Der

Bebauungsplan lässt den Einsatz regenerativer Energien im Plangebiet zu. Durch die Errichtung der Gewerbebauten mit Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern ist eine für die solare Energiegewinnung optimale Orientierung der Solaranlagen nach Südost bis Südwest möglich.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff ‚Wechselwirkungen' umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Zwischen den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Schutzgütern bzw. Umweltmedien bestehen vielfältige Verflechtungen und entsprechende Wechselwirkungen. Allerdings sind keine über die bereits schutzgutbezogen benannten Auswirkungen hinausgehenden, sich gegenseitig verstärkenden Wirkungen erkennbar. Auf eine spezielle Betrachtung im Umweltbericht wird daher verzichtet.

2.7 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programme auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle (gefährliche Stoffe) oder Katastrophen (Wetterextreme infolge des Klimawandels, Erdbeben pp.) für das Vorhaben relevant sind.

Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind ("Seveso-III-Richtlinie"). Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Im Abstand von 1.500 m zum Änderungsbereich befinden sich keine Betriebe, von denen schädliche Auswirkungen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU ausgehen. Die Zulässigkeit von Betrieben innerhalb des Plangebietes wird im verbindlichen Bauleitplan geregelt.

2.8 In Betracht kommende Planungsalternativen

Da es sich hier um eine Betriebserweiterung an einem bestehenden Standort handelt kommt ein alternativer Standort nicht in Betracht.

2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Anhand einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erstellt. Dabei erfolgte die Bewertung der Umweltauswirkungen verbal-argumentativ in drei Stufen (gering, mittel und erheblich).

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgte im Rahmen des erstellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan gemäß der *Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von Dankwart Ludwig aufgestellt 1990 Büro Froelich + Sporbeck.*

Die Artenschutzprüfung wurde entsprechen den Vorgaben der *Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW* („VV-Artenschutz NRW“, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 10.06.2016), der *Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 22.12.2010) erarbeitet.

Weitere Informationen wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans 200 -IGP I- gesammelt. Erkenntnisse aus der 2. Änderung des Bebauungsplans 200 - IGP I - wurden ebenfalls berücksichtigt.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen großräumigen Daten (z.B. Klima, Geologie, etc.) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans 200 -IGP I- sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass Maßnahmen zu deren Überwachung nicht erforderlich sind.

3.3 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplan 200 - IGP I- wird einem bereits hier angesiedelten Gewerbebetrieb die Möglichkeit einer Erweiterung am Standort ermöglicht. Hierzu wird ein Teil des im Rechtsplan festgesetzten Grünkorridors in gewerbliche Baufläche umgewandelt. Mit der Festsetzung von Gewerbeflächen wird die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung von Boden und von Flächenverbrauch innerhalb der Grünfläche geschaffen. Der Boden geht hier als Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes verloren. Der innerhalb der Grünfläche verlaufende Graben, der das unbelastete Niederschlagswasser der Gewerbeflächen aufnimmt, muss hierzu in

den äußersten nordöstlichen Bereich des verbleibenden Grünkorridors verlegt werden.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurden die rechtlich relevanten Schutzgüter auf eventuelle erhebliche negative Auswirkungen durch dieses Vorhaben geprüft. Für den überwiegenden Teil der überprüften Schutzgüter ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen von einer mittleren Betroffenheit auszugehen. Die durchgeführte Artenschutzprüfung kommt zum Ergebnis, dass für alle in Frage kommenden Säugetier- und Vogelarten eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Für die Schutzgüter „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind die Auswirkungen gering einzuschätzen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

3.4 Verwendete Quellen

Folgende Informationsquellen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 3. Änderung des Bebauungsplans 200 -IGP I- zugrunde gelegt:

- Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009)
- Denkmalliste der Stadt Eschweiler
- Landschaftsplan VII -Eschweiler/Alsdorf- der StädteRegion Aachen, Stand: 13.03.2013
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 200 –IGP I-; Arbeitsgeminschaft Hallmann + Rohn, Aachen; Februar 1990
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 3. Änderung des Bebauungsplans 200 -IGP I-, Stadt Eschweiler, 662/Freiraum und Grünordnung August 2020
- Stadtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler; BKR Aachen, Dezember 2002
- LINFOS Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Denkmalliste der Stadt Eschweiler
- Informationen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Eschweiler, den 31.03.2021

R. Führen